

Die Versorgung von behinderten Menschen nach dem Wiener Behindertengesetz erfolgt ausschließlich durch private Vertragspartner der Magistratsabteilung 12 wien sozial. Erhebliche Überstundennachforderungen der Belegschaft des Vereines T. führten zur Insolvenz dieses langjährigen Vertragspartners auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und zur Übernahme seiner Wohngemeinschaften durch die A. GmbH.

Mit dieser Lösung konnte einerseits eine kontinuierliche Betreuung der betroffenen Klienten sichergestellt und andererseits eine Fortsetzung der widmungsgemäßen Verwendung der in der Vergangenheit an den Verein T. ausbezahlten Subventionen erreicht werden. Als außerordentlicher Aufwand dieser Insolvenz für die Stadt Wien waren die Kosten des Konkursverfahrens des Vereines und die Fusionskosten der A. GmbH zu veranschlagen.

Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Magistratsabteilung 12 und den Vertragspartnern T. und A. GmbH gaben u.a. das Fehlen von entsprechenden Verträgen (Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards) und die Vorgangsweise bei der Finanzierung von Vor- und Anlaufkosten Anlass zur Kritik.

1. Einleitung

1.1 Im Zuge der gegenständlichen Prüfung untersuchte das Kontrollamt die Vorgehensweise der Magistratsabteilung 12 rund um das Konkursverfahren des Vereines T. im Hinblick auf die Sicherstellung einer adäquaten und kontinuierlichen Versorgung der betroffenen Klienten und erhob, inwieweit durch diese Insolvenz ein finanzieller Schaden für die Stadt Wien entstand. Auch wurde die Einschau zum Anlass genommen, die Zusammenarbeit der Magistratsabteilung 12 mit der A. GmbH einer Prüfung zu unterziehen; dies war jene Organisation, welche die ehemaligen Wohngemeinschaften des Vereines T. aus der Konkursmasse erwarb und seitdem weiterführt.

1.2 Rechtliche Grundlage für die Behindertenhilfe in Wien ist das Gesetz über die Hilfe für Behinderte, Wiener Behindertengesetz 1986 idgF (WBHG), in dem u.a. Art und Umfang der Maßnahmen sowie die Voraussetzungen der Behindertenhilfe normiert sind. Für die Umsetzung dieses Gesetzes hat gemäß der Geschäftseinteilung für den

Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 12 Sorge zu tragen, die seit Ende 2000 beinahe alle Aktivitäten auf dem Gebiet der Behindertenhilfe organisatorisch im Fachbereich Behindertenarbeit zusammengefasst hat. Darüber hinaus ist das Referat Leistungs- und Gebarungskontrolle der Gruppe Budget und Wirtschaft der Magistratsabteilung 12 mit Aufgaben der Leistungsabrechnung im Zusammenhang mit den privaten Leistungsträgern befasst. Koordinative Unterstützung erhält die Magistratsabteilung 12 von der Arbeitsgemeinschaft Wohnplätze für behinderte Menschen in Wien (ARGE Wohnplätze), die als übergreifende Plattform die Schaffung von behindertengerechten Wohnplätzen durch ihre Mitgliederorganisationen zum Ziel hat.

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung erfolgte die Versorgung von behinderten Menschen in Wien mit Maßnahmen bzw. Leistungen nach dem WBHG ausschließlich durch private Leistungsträger. Die hierfür benötigten finanziellen Mittel werden im Budget der Stadt Wien auf dem Ansatz 4130 (Behindertenhilfe) ausgewiesen.

1.3 Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Vertragsbeziehungen der Magistratsabteilung 12 mit privaten Leistungsträgern auf dem Gebiet der Behindertenhilfe schon in der Vergangenheit Gegenstand von Prüfungen des Kontrollamtes (s. TB 1995, S. 157, und TB 2001, S. 363) sowie einer Prüfung des Rechnungshofes (s. Wahrnehmungsbericht Reihe WIEN 2001/1, S. 3) waren. Auf die diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen wurde, sofern dies erforderlich war, gesondert eingegangen.

2. Allgemeines

2.1 Verein T.

2.1.1 Im Jahre 1995 wurde der Verein T. unter dem Vereinsnamen A. als einer von drei Landesvereinen der Österreichischen Autistenhilfe gegründet. Als Vertragspartner der Magistratsabteilung 12 war der Verein A. vorerst für den Betrieb von zwei Wohngemeinschaften für Menschen mit schweren bis schwersten psychischen und/oder geistigen Behinderungen verantwortlich, wobei das Leistungsangebot im Jahre 1996 um eine dritte Wohngemeinschaft erweitert wurde. Ende 1997 wurde schließlich der Vereinsname im Zuge einer Statutenänderung auf T. abgeändert.

Grundlage für die Zusammenarbeit der Magistratsabteilung 12 mit dem Verein T. und seiner Vorgängerorganisation waren Schreiben, in denen die zu verrechnenden Kostensätze sowie die eingeräumten Kontingente je Leistungsbereich zugesagt wurden. Obwohl das Kontrollamt schon in einem Bericht aus dem Jahre 1995 das Fehlen eines schriftlichen Vertrages im Zusammenhang mit dem Verein T. bemängelt hatte, wurde bis zum Zeitpunkt der Insolvenz seitens der Magistratsabteilung 12 keine Änderung des Vertragsverhältnisses herbeigeführt.

2.1.2 Für die Kosten des laufenden Betriebes des Vereines T. kam grundsätzlich die Magistratsabteilung 12 im Wege der Leistungsabgeltung auf. Zudem wurde dem Verein in Absprache mit der Magistratsabteilung 12 und der ARGE Wohnplätze und nach Genehmigung durch den Gemeinderat seitens der Magistratsabteilung 5 - Finanzwirtschaft und Haushaltswesen finanzielle Unterstützung in Form von Subventionen gewährt. Lt. Auskunft der Magistratsabteilung 5 beliefen sich die dem Verein T. und seiner Vorgängerorganisation zuerkannten vier Subventionen im Zeitraum 1993 bis 2000 auf insgesamt 457.606,74 EUR. Verwendet wurden diese Subventionsmittel zur Adaptierung, Einrichtung und Ausstattung der drei Wohngemeinschaften.

2.1.3 In der Vergangenheit waren der Verein T. und seine Vorgängerorganisation in regelmäßigen Abständen mit Beschwerden über angebliche Missstände bezüglich einer sich im 10. Wiener Gemeindebezirk befindlichen Wohngemeinschaft konfrontiert. Erstmals wurden im Jahre 1996 derartige Vorwürfe an die Magistratsabteilung 12 herangetragen. Angehörige von Klienten dieser Wohngemeinschaft bemängelten die nach ihrer Meinung unzureichende Betreuung und kritisierten das vom Verein verfolgte Betreuungskonzept, das u.a. eine Autonomieentwicklung der Klienten mit gleichzeitiger Einschränkung der Kontakte zu Angehörigen vorgesehen hatte.

Unangemeldete Kontrollen der Magistratsabteilung 12 in dieser Wohngemeinschaft, bei denen die erhobenen Vorwürfe nicht verifiziert werden konnten, sowie die Einschaltung von anerkannten Experten aus dem Bereich der Behindertenarbeit konnten nur kurzzeitig zur Lösung dieses Konflikts beitragen, der Ende 1999 zu einer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft führte.

2.2 Gesellschaft A.

2.2.1 Im Gegensatz zum Verein T. zählt die A. GmbH zu den jüngeren Vertragspartnern der Magistratsabteilung 12 auf dem Gebiet der Behindertenhilfe. Im April 1999 wurde die damals noch als Verein organisierte A. Mitglied der ARGE Wohnplätze. Zweck dieses Vereines sollte die Errichtung und Führung von Wohngemeinschaften und mobil betreuten Wohnplätzen für Menschen mit schweren Behinderungen sein, wobei langfristig die Schaffung von fünf Wohngemeinschaften geplant war. Als Ergebnis von Verhandlungen mit der Magistratsabteilung 12 wurde die inzwischen als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung konzipierte A. schließlich als förderungswürdig anerkannt und eine Zusammenarbeit für das Jahr 2000 zugesagt.

Die Zusammenarbeit mit dem Verein A., einer zum damaligen Zeitpunkt erst in Aufbau befindlichen Einrichtung, wurde vom Fachbereich Behindertenarbeit mit dem steigenden Bedarf an Betreuungseinrichtungen für schwer behinderte Menschen begründet. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Gründungsmitglieder des Vereines A. in fachlicher bzw. pädagogischer Hinsicht über langjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Behindertenhilfe verfügen würden.

Auch wenn dem Kontrollamt mitgeteilt wurde, dass die Bereitschaft der bestehenden Vertragspartner auf dem Gebiet der Behindertenhilfe gering sei, derartige Betreuungseinrichtungen für Menschen mit schweren Behinderungen in ihr Leistungsangebot aufzunehmen, sollte seitens der Magistratsabteilung 12 dennoch verstärkt darauf Bedacht genommen werden, dass die derzeitigen Vertragspartner zu einem bedarfsgerechten Ausbau ihrer Betreuungseinrichtungen angehalten werden.

Eine zu große Anzahl an Vertragspartnern führt naturgemäß nicht nur zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes auf Seiten der Magistratsabteilung 12, sondern erschwert auch die Sicherstellung eines gleich bleibenden Niveaus der Betreuungsleistungen. Zudem durfte nicht außer Acht gelassen werden, dass die bestehenden Vertragspartner der Magistratsabteilung 12 zum Unterschied von so genannten "Neueinsteigern" durchwegs als etablierte Betreuungseinrichtungen zu bezeichnen waren, die auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit über entsprechend gut

ausgebildete und erfahrene Mitarbeiter, Organisationsstrukturen sowie Infrastruktureinrichtungen verfügten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 12 wien sozial:

Es ist richtig, dass eine größere Anzahl von Vertragspartnern einen höheren administrativen Aufwand mit sich bringt. Die Sicherstellung eines einheitlichen Niveaus der Betreuungsleistungen scheint durch eine höhere Anzahl von Anbietern jedoch nicht gefährdet, da einheitliche Leistungsniveaus aus Sicht der Magistratsabteilung 12 eher durch festgelegte und vereinbarte Standards zu erreichen sind als durch die Größe, Erfahrung und gegebene Organisationsstrukturen eines Vertragspartners. Zusätzlich ist zu beachten, dass durch eine genügend große Anzahl von Anbietern die Betriebssicherheit gewährleistet werden kann. Monopolstellungen bzw. Quasimonopolstellungen führen im Falle von Insolvenzen zu einem großflächigen Ausfall der notwendigen Versorgung bzw. des Angebotes.

Der Konkursfall der Fahrtendienstfirma H. hat deutlich gezeigt, dass der Ausfall eines Großanbieters das ganze Versorgungssystem zu Fall bringen kann und - zumindest für eine bestimmte Zeitdauer - die kleineren Anbieter womöglich nicht in der Lage sind, die entstandene Lücke zu füllen. Daher versucht die Magistratsabteilung 12 ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der Anbieter und deren Größe im Interesse der Versorgungssicherheit zu erreichen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Gemäß der Empfehlung des Kontrollamtes sollte die Magistratsabteilung 12 primär die bestehenden rd. 65 Vertragspartner auf dem Gebiet der Behindertenhilfe zu einem bedarfsgerechten Ausbau ihrer Betreuungseinrichtungen anhalten. Das Erreichen einer derartigen Leistungskonzentration,

dass einzelne Vertragspartner eine Monopol- bzw. Quasimonopolstellung erlangen, ist aus der Empfehlung des Kontrollamtes nicht abzuleiten und erscheint auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit nicht zielführend.

2.2.2 Was die rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Magistratesabteilung 12 und der Gesellschaft A. anlangte, galt die unter Pkt. 2.1.1 angeführte Feststellung sinngemäß. An Stelle eines formellen Vertrages, mit dem eine Leistungsbeschreibung, Qualitätsstandards sowie sonstige relevanten Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgelegt werden, stützte sich die Kooperation bezüglich der Kostensätze und zugeteilten Kontingente lediglich auf Schreiben der Magistratesabteilung 12.

Diese Feststellung erschien dem Kontrollamt umso bemerkenswerter, als es sich bei der Gesellschaft A. um einen jüngeren Vertragspartner handelt, bei dem das Vertragsverhältnis von vornherein in Entsprechung der Empfehlungen des Kontrollamtes sowie des Rechnungshofes auf eine schriftliche Grundlage gestellt hätte werden können.

Seit September 2000 (Beginn der Strukturreform im Fachbereich Behindertenarbeit) ist die Magistratesabteilung 12 bemüht, die rechtlichen Grundlagen im Rahmen der Kooperation mit den Partnern in der Behindertenhilfe auf die sowohl vom Kontrollamt als auch vom Rechnungshof angeregte Basis zu stellen.

Die derzeit geltenden rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit mit dem Verein A. stammen aus dem Jahre 1999. Mit der Verbesserung der rechtlichen Grundlagen in der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sollen nicht nur klare vertragliche Verhältnisse geschaffen, sondern zugleich eine Systemänderung ("Individualisierung der Leistungen") erreicht werden.

Diese Systemänderung wird einerseits eine Stärkung der Selbstständigkeit der behinderten Menschen und andererseits eine

starke Entbürokratisierung des gesamten Leistungssystems mit sich bringen. Diese Entbürokratisierung lässt einerseits eine höhere Kundenzufriedenheit und andererseits eine administrative Entlastung der Magistratsabteilung 12 erwarten. Für diese Systemänderung ist jedoch die Bereitschaft der derzeitigen privaten Leistungserbringer in der Behindertenhilfe unerlässlich. An der Herstellung dieser Bereitschaft wird derzeit intensiv gearbeitet, auch muss parallel dazu das Vertrauen der behinderten Menschen in das neue System hergestellt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die ersten neuen Verträge mit den Leistungserbringern Mitte des Jahres 2003 ausgehandelt sein werden.

2.2.3 Zur Finanzierung von Vor- und Anlaufkosten des ersten Wohnprojektes wurde der Gesellschaft A. im Jahre 1999 von der Magistratsabteilung 12 ein Gesamtbetrag in Höhe von 121.508,97 EUR in zwei Teilbeträgen, u.zw. 27.034,29 EUR im August und 94.474,68 EUR im Dezember, ausbezahlt. Gemäß den diesen Auszahlungen zu Grunde liegenden Kalkulationen von A. sollten damit die Vor- und Anlaufkosten (Personal- und Sachaufwand) der ersten drei Monate vor bzw. nach Inbetriebnahme des Wohnprojektes abgedeckt werden. Die Endabrechnungen dieser Vorschusszahlungen waren jeweils rd. ein halbes Jahr später - unter Beifügung der entsprechenden Belege - vorgesehen.

Kurz nach Endabrechnung der ersten Vorschusszahlung vom August 1999, die eine Nachzahlung der Magistratsabteilung 12 in Höhe von 79,11 EUR ergab, meldete die Gesellschaft A. im Februar 2000 erneut einen Finanzierungsbedarf, u.zw. in der Höhe von 3.464,07 EUR, bei der Magistratsabteilung 12 an. Wie dem Ansuchen zu entnehmen war, seien die Mietkosten des Projektes für Jänner und Februar 2000 auf Grund unerwarteter Verzögerungen bei der Subventionsabwicklung und der dadurch entstandenen angespannten finanziellen Situation nicht gesichert gewesen. Mit der Auszahlung des geforderten Betrages im März 2000 wurde diesem Ansuchen von der Magistratsabteilung 12 stattgegeben.

Die Endabrechnung der zweiten Vorschusszahlung vom Dezember 1999 wurde von der Gesellschaft A. nach rd. viermonatiger Verspätung im Oktober 2000 eingereicht. Lt. den diesbezüglichen Abrechnungsunterlagen in Form einer zeitraumbezogenen Ausgaben- und Einnahmenrechnung sollten damit die Vor- und Anlaufkosten der Monate März bis Mai 2000 abgegolten werden. Im Ergebnis wurde eine Nachzahlung von 3.487,13 EUR ermittelt, die im Dezember 2000 zur Auszahlung gelangte. Seit Juni 2000 erfolgt die Leistungsabgeltung an die Gesellschaft A. durch die Magistratsabteilung 12 gemäß dem unter Pkt. 2.3.2 dargelegten Abrechnungsschema.

Parallel zu diesen finanziellen Zuwendungen der Magistratsabteilung 12 erhielt die Gesellschaft A. Ende 1999 Subventionsmittel von der Magistratsabteilung 5. Grundlage hierfür war ein Beschluss des Gemeinderates vom 5. November 1999, Pr.Z. 165/99, mit dem der Gesellschaft A. für die Sanierung und Adaptierung der ersten Wohngemeinschaft in Wien 3 sowie für die Einrichtung und Ausstattung dieser Räumlichkeiten eine Subvention in Höhe von 361.199,42 EUR gewährt wurde.

2.2.4 Nach Auffassung des Kontrollamtes war die dargelegte Vorgehensweise der Magistratsabteilung 12 bezüglich der Abdeckung von Vor- und Anlaufkosten in Höhe von insgesamt 128.539,28 EUR in zwei Punkten kritikwürdig:

- Die Leistung der ersten Vorschusszahlung durch die Magistratsabteilung 12 erfolgte bereits im August 1999, obwohl die bau- und einrichtungsmäßige Subventionsgewährung durch die Magistratsabteilung 5 erst im November desselben Jahres vom Gemeinderat genehmigt worden war. Zudem verzögerte sich die Inbetriebnahme der Wohngemeinschaft bis April 2000.
- Die Übernahme und Ausbezahlung der so genannten "Vor- und Anlaufkosten" gründete sich lediglich auf Kalkulationsunterlagen der Gesellschaft A., ein schriftlicher Vertrag oder allfällige Sicherstellungen lagen zu keinem Zeitpunkt vor.

Wenngleich eine widmungsgemäße Mittelverwendung durch die Vorlage der entsprechenden Belege im Rahmen der Endabrechnung gewährleistet erschien, war doch

die Notwendigkeit derartiger Zuwendungen im Einzelfall nach sehr restriktiven Maßstäben zu prüfen. Vor allem größeren Organisationen sollte es möglich sein, derartige Vorlaufkosten im Rahmen ihres Gesamtbudgets unterzubringen.

2.3 Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit

2.3.1 Zur Abgeltung der erbrachten Betreuungsleistungen erhielten die Einrichtungen T. und A. ab dem Jahr 2000 die nachstehenden Gesamtvergütungen:

Ansatz 14130/757 Gebühr	2000 in EUR	2001 in EUR	01-07/2002 in EUR
T.	1.171.345,44	996.303,38	349.700,14
A.	285.399,07	388.736,38	753.932,07

Den diesbezüglichen Buchungsauszügen der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 4 war zu entnehmen, dass für die zeitliche Zuordnung der Gebührrstellung zu einem bestimmten Verwaltungsjahr entgegen der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (HO) nicht immer der Zeitpunkt der Leistung maßgeblich war. So kam es, dass in den eingesehenen Verwaltungsjahren teils Leistungsabrechnungen des Vorjahres, teils Vorschüsse des Folgejahres zur Gebühr gestellt wurden, wodurch die Aussagekraft der Jahresumsätze zum Teil eingeschränkt wurde. Auf eine zeitliche Abgrenzung der Verrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen der HO ist daher künftig verstärkt Bedacht zu nehmen.

2.3.2 Die Leistungsabgeltung erfolgte nach folgendem im Bereich der Behindertenhilfe gängigen Abrechnungsschema:

Als Basis für die Leistungsverrechnung werden je nach Betreuungsleistung und Verein unterschiedlich hohe Kostensätze herangezogen, die im Falle einer Änderung dem Gemeinderat nach Prüfung durch die Magistratsabteilung 12 zur sachlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die konkrete Verrechnung für die erbrachte Betreuungsleistung erfolgt monatlich im Nachhinein, wobei eine monatlich im Voraus geleistete (Akonto-)Zahlung in Abzug gebracht wird. Das Risiko einer Unterdeckung geht zu Lasten des jeweiligen privaten Vertragspartners. Eine allfällig erwirtschaftete Überdeckung wird

nicht an die Magistratsabteilung 12 rückverrechnet, sondern in der Kalkulation des Folgejahres berücksichtigt.

Im Zuge der Einschau fiel auf, dass die geänderten Kostensätze sowie die Gesamtvergütungen von T. und A. für das Verwaltungsjahr 2001 erst im vierten Quartal desselben Jahres gemäß der HO den nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organen zur sachlichen Genehmigung vorgelegt wurden.

Könnten die Nachverrechnungen, die aus den rückwirkend genehmigten neuen Kostensätzen resultieren, zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, würde dies zweifellos zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der privaten Vertragspartner beitragen.

2.3.3 Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die von T. und A. vorgehaltenen Leistungsbereiche sowie die von der Magistratsabteilung 12 bewilligten Betreuungskontingente und Kostensätze der Jahre 2000 und 2001 (in EUR). Auf die Darstellung des von der Gesellschaft A. anfangs betriebenen, aber aus Wirtschaftlichkeitsgründen eingestellten Fahrtendienstes wurde verzichtet.

	T.		A.	
	2000	2001	2000	2001
Vollbetreutes Wohnen				
Kontingent	17	18	9	9
bewilligter Kostensatz/Tag	116,93	119,26	118,32	120,71
Vollbetreutes Wohnen PKH *)				
Kontingent	8	8	-	-
bewilligter Kostensatz/Tag	135,70	135,70		
Ambulant betreute Wohnplätze				
Kontingent	-	-	8	12
bewilligter Kostensatz/Monat			863,36	880,62
Beschäftigungstherapie				
Kontingent	2	2	-	-
bewilligter Kostensatz/Tag	44,56	45,42		
Beschäftigungstherapie PKH *)				
Kontingent	1	1	-	-
bewilligter Kostensatz/Tag	78,36	78,36		

Anmerkung: Stichtag jeweils am 31.12. und Kostensätze von T. mangels Verrechnung exkl. USt, jene von A. hingegen inkl. 10 % USt

*) Bei den mit dem Vermerk PKH (Psychiatrisches Krankenhaus) gekennzeichneten Leistungen kommt wegen des Sonder- bzw. intensiveren Behandlungsbedarfes der Klienten (es handelt sich hierbei um ehemalige Patienten des vormaligen Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) ein höherer Kostensatz zur Verrechnung.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, unterschieden sich die Kostensätze der beiden Organisationen im Leistungsbereich "Vollbetreutes Wohnen" nur geringfügig. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreute Klientel von T. und A. hinsichtlich der Schwere der Behinderung und der damit verbundenen Betreuungsintensität ähnlich ist.

Im Vergleich mit anderen Vertragspartnern der Magistratsabteilung 12 war festzustellen, dass beide Einrichtungen der geringfügigen Kontingente wegen den kleineren Leistungsanbietern auf dem Gebiet der Behindertenhilfe zuzuzählen waren. Die Marktanteile von T. und A. beliefen sich z.B. im Leistungsbereich "Vollbetreutes Wohnen" per Dezember 2001 auf 1,82 % bzw. 0,66 %. Bei der "Beschäftigungstherapie" erreichte der Verein T. sogar nur einen Wert von 0,06 %. Die zur Verrechnung gelangten Kostensätze lagen im Rahmen der mit den übrigen Vertragspartnern vereinbarten Abgeltungen.

2.3.4 Lt. den in der Magistratsabteilung 12 aufliegenden Jahresabrechnungen der Vertragspartner und den darauf aufbauenden standardisierten Auswertungen des Referates Leistungs- und Gebärungskontrolle erwirtschaftete der Verein T. im Jahr 2001 eine Überdeckung von etwa 38.600,-- EUR und verbesserte damit sein Vorjahresergebnis, in dem eine geringfügige Unterdeckung ausgewiesen war, deutlich. Zurückzuführen war dies einerseits auf die rückläufige Entwicklung des Gesamtaufwandes und andererseits auf Mehreinnahmen in der Position Eigenbeiträge der Klienten. Vor allem im Leistungsbereich "Vollbetreutes Wohnen PKH" unterschritten die tatsächlichen Kosten pro Verrechnungstag um etwa 10 % die zur Verrechnung gelangten Kostensätze. Die Gesellschaft A. hingegen erzielte im Jahr 2001 - wie im Jahr zuvor - eine Unterdeckung, die etwa 5.000,-- EUR betrug.

3. Konkursverfahren des Vereines T.

3.1 Vorkommnisse bis zum 17. Jänner 2002 (Tag der Konkurseröffnung)

3.1.1 Gemäß einer gemeinsamen Aussendung von T. und A. vom Oktober 2001 war bereits im Sommer der Beschluss gefasst worden, ab Herbst 2001 eine engere Kooperation mit dem Ziel einzugehen, im Jahr 2002 die drei Wohngemeinschaften des

Vereines T. - unter möglicher Beibehaltung der Struktur - in die Gesellschaft A. einzugliedern. Hintergrund dieser Bestrebungen war einerseits die Erreichung einer wirtschaftlich optimalen Betriebsgröße und die Erzielung damit verbundener Synergieeffekte. Andererseits wollte der Vereinsvorstand von T. nach langjähriger Tätigkeit aus persönlichen Gründen von seiner Funktion zurücktreten. Sowohl die Magistratsabteilung 12 als auch die ARGE Wohnplätze befürworteten dieses Vorhaben.

Kurz darauf wurden die Monate März oder April 2002 (rückwirkend mit 1. Jänner 2002) als möglicher Übernahmeterrnin genannt, wobei den Verantwortlichen unklar war, inwiefern die Übernahme des Geschäftsbereiches des Vereines T. durch die Gesellschaft A. als Betriebsnachfolge nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) einzustufen sei. Bejahendenfalls wären alle Mitarbeiter von T. mitsamt ihren Forderungen durch A. zu übernehmen gewesen. Die Gesellschaft A. war zwar bereit, alle Mitarbeiter zu übernehmen, erklärte sich aber außer Stande, auch für jene außerordentlichen Ansprüche in der Höhe von etwa 73.000,-- EUR für die letzten drei Jahre aufzukommen, die von den Mitarbeitern bzw. dem Betriebsrat des Vereines T. im Jahre 2001 unter dem Titel "Überstundennachforderung" geltend gemacht wurden.

Anfang Jänner 2002 erfuhr die Magistratsabteilung 12, dass seitens des Vereinsvorstandes im Falle des Nichtzustandekommens eines Vergleiches bis spätestens 10. Jänner 2002 die Einleitung eines Insolvenzverfahrens in Erwägung gezogen werden würde. In einer daraufhin anberaumten Besprechung mit den Verantwortlichen von T. und A. vom 10. Jänner 2002 wurde die Magistratsabteilung 12 von dem bisherigen Scheitern der Verhandlungen mit dem Betriebsrat des Vereines T. sowie einer letzten Fristsetzung bis 14. Jänner 2002 unterrichtet. Auch wurde bestätigt, dass im Falle einer Nichteinigung angesichts der unfinanzierbaren Forderungen die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen von T. beim Handelsgericht Wien beantragt werden würde.

Wie aus dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens letztlich ersichtlich war, war zum Zeitpunkt des Konkursantrages eine Überschuldung vorgelegen, da das Vereinsvermögen von T. in Höhe von etwa 40.000,-- EUR nicht einmal die Hälfte der von

Teilen der Belegschaft gestellten Nachforderungen (inkl. der entsprechenden Abgabeverbindlichkeiten) von etwa 86.800,-- EUR für in der Vergangenheit angeblich erbrachte Mehrleistungen abdecken hätte können. Weiters ging man davon aus, dass im Falle der Befriedigung dieser Forderungen der Rest der Belegschaft ebenfalls entsprechende Nachforderungen geltend machen würde. Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 17. Jänner 2002 wurden schließlich das Konkursverfahren über das Vereinsvermögen von T. auf Grundlage des § 69 Konkursordnung (KO), RGBI.Nr. 337/1914 idgF, eröffnet und ein Masseverwalter bestellt.

3.1.2 Was die Insolvenzursache in Form der Überstundennachforderungen anlangt, war anzumerken, dass im Bereich der Behindertenbetreuung kein Kollektivvertrag in Geltung ist, sodass grundsätzlich neben einer allfälligen Betriebsvereinbarung auf Betriebsebene die Bestimmungen des Angestelltengesetzes sowie des Arbeitszeitgesetzes samt Nebengesetzen anzuwenden sind. Im Verein T. stand man zwar kurz vor Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung, scheiterte aber schließlich an Divergenzen zwischen dem Betriebsrat und dem Vereinsvorstand.

Die Einteilung der Arbeitszeit erfolgte im Sinne einer offenen Durchrechnung mit freier Dienstenteilung, wobei über einen längeren Zeitraum nicht mehr als 40 Stunden pro Woche zu leisten waren. Im Einvernehmen mit den Mitarbeitern kam es zudem zu einer blockweisen Aufteilung der Arbeitszeit. Dieses über mehrere Jahre und mit Duldung der Arbeitnehmer praktizierte Arbeitszeitmodell wurde schließlich vom neu gegründeten Betriebsrat in Frage gestellt. Darüber hinaus machte der Betriebsrat gegenüber dem Vereinsvorstand im Jahre 2001 Überstundennachforderungen in nicht unbeträchtlichem Ausmaß geltend, die lt. seinen Berechnungen bisher den Arbeitnehmern des Vereines T. vorenthalten worden waren.

Bezüglich der vom Verein T. abgeschlossenen Dienstverhältnisse teilte ein Vertreter des Insolvenzschutzverbandes für ArbeitnehmerInnen dem Kontrollamt mit, dass diese grundsätzlich die Mindestanforderungen der anzuwendenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen erfüllt hätten. Eine Prüfung der Überstundennachforderungen habe aber gezeigt, dass die Forderungen des Betriebsrates zum Teil überhöht waren. Die Über-

stundengebarung des Dienstgebers habe zwar punktuell Mängel aufgewiesen, jedoch nicht in dem Ausmaß, wie es der Betriebsrat in seinen Berechnungen ermittelt hatte. Demgemäß würden die Forderungsanmeldungen im Rahmen des Konkursverfahrens in punkto Überstundennachforderungen wesentlich niedriger ausfallen als ursprünglich angenommen, wobei hinsichtlich des endgültigen Betrages der Ausgang des Konkursverfahrens abzuwarten sein werde.

3.2 Verlauf ab dem 17. Jänner 2002

3.2.1 Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der drei Wohngemeinschaften des Vereines T. setzte die Magistratsabteilung 12 im Einvernehmen mit dem Masseverwalter die bisherige Leistungsabgeltung fort. Um sich ein Bild von der Betreuungssituation der Klienten zu verschaffen, führte die Magistratsabteilung 12 Anfang Februar 2002 in den Wohngemeinschaften des Vereines T. Kontrollbesuche durch, die aber keinen Anlass zu Beanstandungen gaben.

Zugleich wurde seitens der Magistratsabteilung 12 sowohl mit der Magistratsdirektion - Zivil- und Strafrecht als auch mit der Magistratsabteilung 5 Kontakt aufgenommen, um die weitere Vorgehensweise in Bezug auf das Konkursverfahren des Vereines T. festzulegen. Es galt zu prüfen, ob und in welcher Höhe von Seiten der Stadt Wien allfällige Forderungen anzumelden waren, zumal dem Verein T. bzw. seiner Vorgängerorganisation in der Vergangenheit - wie im Pkt. 2.1.2 festgehalten - nicht unbeträchtliche Subventionsmittel der Stadt Wien zur Verfügung gestellt worden waren.

Schließlich wurde seitens der Magistratsdirektion - Zivil- und Strafrecht fristgerecht eine Forderungsanmeldung in Höhe von 138.468,39 EUR beim Handelsgericht Wien eingebracht, wobei der Stadt Wien bewusst war, dass auf Grund der geringen Erfolgsaussichten eine Weiterführung der drei Wohngemeinschaften des Vereines T. durch einen anderen geeigneten Rechtsträger im Interesse aller Beteiligten anzustreben wäre. In diesem Sinne erklärte sich die Magistratsabteilung 12 gegenüber der Gesellschaft A. Anfang März 2002 bereit, dass im Falle einer Übernahme der drei Wohngemeinschaften auch die Kontingente von T. für "Vollbetreutes Wohnen" und "Beschäftigungstherapie" mit übernommen werden könnten.

In der Zwischenzeit kam es in den Wohngemeinschaften des Vereines T. wegen zunehmender Krankenstände der Mitarbeiter zu Personalengpässen, was eine deutliche Verschlechterung der Betreuungsleistungen zur Folge hatte. Auch war die Beauftragung von externem Betreuungspersonal mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden, sodass sich der Masseverwalter außer Stande sah, den Betrieb weiterhin aufrechtzuerhalten. Daraufhin wurde auf Antrag des Masseverwalters die Schließung des Vereines T. beim Handelsgericht Wien in die Wege geleitet.

Austritte eines Großteils der Belegschaft einer Wohngemeinschaft führten dazu, dass diese Wohngemeinschaft bereits per 11. März 2002 mangels anderer Interessenten zur Gänze von der Gesellschaft A. übernommen und weiterbetrieben wurde. Die übrigen Wohngemeinschaften wurden mit der restlichen Belegschaft vom Verein T. weitergeführt und erst per April 2002 an die Gesellschaft A. übergeben, wobei ein Teil der Belegschaft zur Gesellschaft A. wechselte und ein neues Dienstverhältnis begründete.

Rechtliche Grundlage für die Übernahme der drei Wohngemeinschaften durch die Gesellschaft A. war ein zwischen ihr und dem Masseverwalter abgeschlossener und vom Handelsgericht Wien konkursbehördlich bewilligter Unternehmenskaufvertrag. Zur pauschalen Abgeltung des in den Wohngemeinschaften befindlichen Inventars wurde ein Kaufpreis von 3.650,-- EUR (netto) vereinbart. Darüber hinaus wurde u.a. festgehalten, dass das Unternehmen aus einer Konkursmasse erworben wird und der Käufer daher gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Zivil- und Handelsrechtes von der Erwerberhaftung ausgeschlossen sei und weiters, dass der Käufer gemäß den Bestimmungen des AVRAG nicht in bestehende Arbeitsverhältnisse eintrete. Zudem werde der Käufer gemäß den Bestimmungen des Mietrechtes in die den drei Unternehmensstandorten zu Grunde liegenden Mietverhältnisse eintreten.

In Anbetracht dieser Entwicklung wurde von der Magistratsdirektion - Zivil- und Strafrecht nach Rücksprache mit den Magistratsabteilungen 5 und 12 von der Einbringung einer Prüfungsklage bezüglich der vom Masseverwalter bestrittenen Forderungsanmeldung Abstand genommen.

Die Darstellung der Vorkommnisse ab dem Tag der Konkursöffnung zeigte, dass die Magistratsabteilung 12 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet hatte, um einerseits eine kontinuierliche Betreuung der betroffenen Klienten so weit wie möglich sicherzustellen und andererseits die Interessen der Stadt Wien im Rahmen des Konkursverfahrens geltend zu machen. Auch leistete die Kooperationsbereitschaft des Masseverwalters und jene der Gesellschaft A. einen wesentlichen Beitrag am Zustandekommen dieser Lösung.

3.2.2 Gemäß einer Vereinbarung zwischen der Magistratsabteilung 12 und der Gesellschaft A. wird die Leistungsabgeltung für die drei aus der Konkursmasse erworbenen Wohngemeinschaften wie bisher auf der Grundlage der mit dem Verein T. vereinbart gewesenen Kostensätze abgewickelt. Eine Erhöhung dieser Kostensätze trat aber wegen der von der Gesellschaft A. zu verrechnenden Umsatzsteuer von 10 % ein. Nach Vorliegen der endgültigen Jahresabrechnung 2001 und der Kalkulation 2002 sollen erneut Gespräche stattfinden, wobei aus Zweckmäßigkeitsgründen ein einheitlicher Kostensatz für das Jahr 2002 im Leistungsbereich "Vollbetreutes Wohnen" angestrebt wird.

Die Übernahme der drei Wohngemeinschaften durch A. sollte nach Ansicht des Kontrollamtes auch bei der Kalkulation der neuen Kostensätze ihren Niederschlag finden, zumal infolge der ursprünglich geplanten Fusion dieser beiden Einrichtungen u.a. - wie im Pkt. 3.1.1 angeführt - von der Erzielung von Synergieeffekten die Rede war. Nach Berücksichtigung allfälliger Fusionskosten müssten daher mittelfristig niedrigere Kostensätze zur Verrechnung gelangen können.

4. Finanzielle Folgen der Insolvenz des Vereines T. für die Stadt Wien

4.1 Hinsichtlich der Fragestellung, ob bzw. inwieweit durch die Insolvenz des Vereines T. ein finanzieller Schaden für die Stadt Wien erwuchs, waren seitens des Kontrollamtes folgende Überlegungen anzustellen:

Wie bereits im Pkt. 2.3.4 ausgeführt, erwirtschaftete der Verein T. im Jahr 2001 eine

Überdeckung in Höhe von etwa 38.600,- EUR, die gemäß dem Abrechnungsschema der Magistratsabteilung 12 in der Kalkulation des Folgejahres zu berücksichtigen gewesen wäre. Auf Grund der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen von T. ging diese Überdeckung allerdings in die Konkursmasse ein, welche u.a. zur Abdeckung der Kosten des Konkursverfahrens und der Masseforderungen herangezogen wird.

Während die im Rahmen des Konkursverfahrens festgestellten Forderungen auch bei Fortbestehen des Vereins T. im laufenden Betriebsaufwand unterzubringen gewesen wären, sind die Kosten des Konkursverfahrens als außerordentlicher Aufwand zu veranschlagen. Obgleich das Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes noch nicht abgeschlossen war, dürften die voraussichtlichen Verfahrenskosten für Gericht, Masseverwalter und Interessensverbände in Höhe von etwa 11.300,- EUR zu liegen kommen.

Im Gegenzug wendete die Gesellschaft A. für die Übernahme der drei Wohngemeinschaften des Vereins T. nicht nur den Kaufpreis von 3.650,- EUR, sondern zusätzliche Fusionskosten, wie z.B. für Rechtsberatung und für Vertragserrichtung, in Höhe von 11.476,48 EUR auf. Bezüglich des Kaufpreises wurde bereits eine Regelung getroffen, wonach dieser im Rahmen der Leistungsabgeltung an die Magistratsabteilung 12 weiter verrechnet werden könne. Unklarheit bestand noch hinsichtlich der übrigen Fusionskosten, wobei aber anzunehmen war, dass diesbezüglich analog der Regelung des Kaufpreises vorgegangen werden wird.

Zur Ermittlung eines allfälligen sich aus der Insolvenz des Vereines T. für die Stadt Wien ergebenden Schadens waren daher im Ergebnis sowohl die Kosten des Konkursverfahrens als auch die Fusionskosten seitens der Gesellschaft A. anzusetzen, was einen vorläufigen außerordentlichen Aufwand von rd. 26.400,- EUR (netto) ergeben würde. Anzumerken war aber, dass durch die anfänglich geplante Übernahme von T. durch A. ebenfalls entsprechende Kosten abzudecken gewesen wären, sodass der ermittelte außerordentliche Aufwand entsprechend zu vermindern wäre.

4.2 Sollte wider Erwarten der Umstand eintreten, dass trotz Befriedigung sämtlicher Masseforderungen ein Guthaben in der Konkursmasse verbleibt, so ist durch § 16 des Vereinsstatuts von T. bzw. die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes sichergestellt, dass ein bei Auflösung eines Vereines allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. In diesem Sinne wäre mit einem zweckgebundenen Zufluss dieses Vermögens an die Stadt Wien als Hauptkostenträger von T. zu rechnen.